

Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die weitere soziale Umgestaltung der Landwirtschaft und auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion, zu konzentrieren.

(2) Die operative Leitung der Landwirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht ist zu gewährleisten.

§9

(1) Das Ministerium für Aufbau ist in ein Ministerium für das Bauwesen umzubilden, das für die Lösung der Grundsatzfragen im Bauwesen verantwortlich ist.

(2) Die Hauptverwaltungen sind aufzulösen. Für die wichtigsten Baustoffbetriebe sind Vereinigungen volkseigener Betriebe zu bilden, die dem Ministerium für Bauwesen unterstellt werden.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind für die Lösung ihrer Bauaufgaben verantwortlich. Zur Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben sind bei den Räten der Bezirke, Kreise und der größeren Städte Bauämter zu bilden.

§10

(1) Beim Ministerrat ist ein Komitee für Arbeit und Löhne zu bilden, dem die Verantwortung für die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts obliegt.

(2) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne ist Mitglied des Ministerrates.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(4) Die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle obliegt den Gewerkschaften.

§11

Alle staatlichen Betriebe und Einrichtungen, deren Leitung durch zentrale staatliche Organe nicht erforderlich ist, sind in die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane zu übergeben.

§12

(1) Zur einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken sind Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu bilden. Die Wirtschaftsräte sind sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission zur Planung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bezirk.

(2) Den Wirtschaftsräten obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der